

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Offene Hilfen gGmbH der Lebenshilfe Ludwigshafen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Leistungen der Offenen Hilfen gGmbH.

§ 2 Leistungen

Die Offene Hilfen gGmbH bieten an:

1. Individuelle, ambulante Leistungen, z.B. Familienunterstützende Betreuung, Freizeitassistent, Pädagogische Assistent, Individuelle Reisebegleitung, Ambulante Fachstunden.
2. Leistungen für Gruppen, z.B. Freizeitangebote, Reisen.
3. Fahrdienste.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Ankündigungen und Konditionen für Leistungen der Offene Hilfen gGmbH sind unverbindlich.

(2) Mit der schriftlichen Anmeldung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Anmeldung für individuelle, ambulante Angebote erfolgt durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags in Verbindung mit einer individuellen Leistungsvereinbarung. Der Erbringungsnachweis ist vom Kunden unmittelbar nach Leistungserbringung zu bestätigen.

Die Anmeldung für Gruppenangebote erfolgt mittels des Anmeldeformulars. Beinhalten Angebote mehrere Termine, können nicht in Anspruch genommene Tage weder nachgeholt noch erstattet werden.

(3) Der Dienstleistungsvertrag kommt durch schriftliche Annahmestätigung zustande.

Bei Gruppenangebote kann die Annahmestätigung erst nach Anmeldeschluss abgegeben werden.

(4) Der Fahrdienst setzt sich aus dem Paket Abholung und Heimfahrt zusammen und muss zusätzlich gebucht werden.

(5) Der Kunde hat im Rahmen der Anmeldung alle zur Vertragsabwicklung und Leistungserbringung erforderlichen Angaben zu machen. Bei unrichtigen oder falschen Angaben des Kunden ist die Offene Hilfen gGmbH jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Leistungsentgelte

(1) Grundlage der Leistungsentgelte sind die Leistungsvereinbarung mit der aktuell gültigen Preisliste und das aktuelle Programmheft.

(2) Die Leistungsentgelte setzen sich aus Betreuungs- und Sachkosten sowie ggf. aus Fahrtkosten zusammen.

Kostenschuldner ist der Kunde.

(3) Die Offene Hilfen gGmbH ist berechtigt, im Bereich der individuellen, ambulanten Leistungen bei Vorliegen sachgerechter Gründe die Stundensätze neu zu berechnen. Diese sind dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

(2) Bei Kostenübernahme durch Dritte, wie z.B. Pflegekasse, Jugendamt oder Ambulante Eingliederungshilfe, erfolgt die Rechnungsstellung ganz oder teilweise zu deren Lasten. Der Kunde bevollmächtigt im Einzelfall mit Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Kostenübernahme- und Abtretungserklärung die Offene Hilfen gGmbH direkt mit Dritten abzurechnen.

(3) Werden die Kosten nicht oder nur teilweise von Dritten (z.B. Pflegekasse, Jugendamt, Ambulante Eingliederungshilfe) getragen, so ist der offene Betrag durch den Kunden zu leisten.

Gründe der Nichtzahlung durch Dritte (z.B. Pflegekasse) sind vom Kunden zu klären.

(4) Die Rechnungsstellung für Assistenzen erfolgt in der Regel im Nachfolgemonat der Leistungserbringung. Gruppenangebote werden zeitnah im Anschluss abgerechnet. Für Reisen wird der Sachkostenanteil als Anzahlung in der Regel 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Die Betreuungskosten werden im Anschluss an die Reise abgerechnet.

(5) Der Rechnungsbetrag ist mit der Rechnungsstellung fällig. Der Kunde kommt innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.

(6) Befindet sich der Kunde bereits im Verzug werden für jede Mahnung fünf Euro Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungserbringung erheblich sind.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die gemeinsamen Absprachen und die vereinbarten Termine einzuhalten.

(3) Sollte dem Kunden die Wahrnehmung eines Termins aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein, hat der Kunde bei individuellen, ambulanten Leistungen das Recht, sich bis einen Werktag vor Leistungsbeginn kostenfrei abzumelden. Erfolgt eine Abmeldung durch den Kunden von einer individuellen, ambulanten Leistung ab dem Tag des Leistungsbeginns wird ein Entgelt in Höhe von 25,- Euro fällig. Meldet sich der Kunde trotz eigener Verhinderung nicht von einer individuellen, ambulanten Leistung ab, ist das volle Leistungsentgelt zu zahlen. Besondere Kosten (z. B. Eintrittskarten) sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen. Die Regelungen zur Abmeldung gelten auch bei Erkrankungen und bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Kunden.

(4) Änderungen von gebuchten Fahrdiensten sind mindestens drei Tage vor der Fahrt dem Leistungserbringer mitzuteilen.

(5) Notwendige Hygieneartikel und Hilfsmittel sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(6) Der Abschluss einer Auslands-Krankenversicherung empfohlen.

(7) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Leistungsanpassungen

(1) Im Bereich der individuellen, ambulanten Leistungen kann die Offene Hilfen gGmbH aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Leistung ändern.

(2) Für das Ferienprogramm, Freizeiten und Reisen sind Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, möglich. Sie sind jedoch nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Im Falle einer Erhöhung der Preise der beteiligten Unternehmen (z.B. Unterkunft, Busunternehmen, DB), ist eine Preisanpassung seitens der Offenen Hilfen gGmbH möglich. Diese wird Ihnen vor Reiseantritt mitgeteilt.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch die Offene Hilfen gGmbH

(1) Die Offene Hilfen gGmbH kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Offenen Hilfen gGmbH nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall hat der Kunden das Entgelt für die bereits stattgefundenen Leistungen anteilig zu zahlen.

(2) Die Offene Hilfen gGmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn:

a) der Gesundheitszustand des Kunden sich derart verändert, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen nicht umgesetzt werden können.

b) der Kunde seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob verletzt, so dass der Offenen Hilfen gGmbH eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung steht den Offenen Hilfen gGmbH das Entgelt in voller Höhe zu. Eventuell anfallende, zusätzliche Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

(3) Bei Leistungen für Gruppen ist für das Zustandekommen einer Leistung zum ausgewiesenen Entgelt eine Mindestteilnehmerzahl notwendig. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die Offene Hilfen gGmbH bis sieben Tage vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Fahrdienste können erst ab vier angemeldeten Kunden durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der individuellen, ambulanten Leistungen ist die Offene Hilfen gGmbH berechtigt, den Vertrag bis zum Dritten eines Kalendermonats zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(5) Kündigung und Rücktrittserklärung müssen immer schriftlich erfolgen.

§ 9 Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

(1) Im Bereich der individuellen, ambulanten Leistungen ist der Kunden berechtigt, den Vertrag bis zum Dritten eines Kalendermonats zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung ist bei einer für die Leistungserbringung bedeutende Veränderung des Gesundheitszustandes des Kunden möglich.

(2) Tritt der Kunde im Bereich der Angebote für Gruppen vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise/Maßnahme nicht an, werden Entschädigungspauschalen fällig.

Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Offene Hilfen gGmbH. Es werden nachfolgende Entschädigungspauschalen fällig:

Entschädigungspauschalen für Gruppenangebote (allgemein): bis 8 Tage vor Leistungsbeginn ist der Rücktritt kostenfrei, zwischen 7 bis 1 Tag vor Leistungsbeginn ist 50% des Leistungspreises zu zahlen und ab dem Tag des Leistungsbeginns 100% des Leistungspreises.

Entschädigungspauschalen für Ferienprogramme: bis 30 Tage vor Leistungsbeginn ist der Rücktritt kostenfrei, zwischen 29 bis 8 Tage vor Leistungsbeginn ist 10 % des Leistungspreises zu zahlen und zwischen 7 bis 1 Tag vor Leistungsbeginn 50 % des Leistungspreises und ab dem Tag des Leistungsbeginns 100% des Leistungspreises.

Entschädigungspauschalen für (Individual-)Reisen und Freizeiten: bis 60 Tage vor Leistungsbeginn ist der Rücktritt kostenfrei, 59 bis 40 Tage vor Leistungsbeginn ist 25 % des Leistungspreises zu zahlen und 39 bis 30 Tage vor Leistungsbeginn 50 % des Leistungspreises, bis 29 bis 15 Tage 75 % des Leistungspreises und ab 14 Tage vor Leistungsbeginn 100 % des Leistungspreises.

Wird ein geeigneter Ersatzteilnehmer gefunden, fällt lediglich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,- Euro an.

(3) Die Kosten für eine Reiserücktrittskostenversicherung sind in der Regel im Reisepreis enthalten, bei Individualreisen wird ein Abschluss empfohlen. Die Reiserücktrittskostenversicherung tritt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests im Falle einer schweren unvorhersehbaren Erkrankung in Kraft.

(4) Kündigung und Rücktrittserklärung müssen immer schriftlich, im Gruppenbereich mit dem Abmeldeformular erfolgen.

§ 10 Haftung

Für Schäden haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für beschädigte oder verlorene Kleidungsstücke und Wertgegenstände übernehmen die Offenen Hilfen gGmbH keine Haftung.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer gewährt Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsempfängers erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Leistungsempfängers. Mit dem Dokument „Unser allgemeiner Umgang mit personenbezogenen Daten in der Lebenshilfe Ludwigshafen e.V.“ wird der Kunde allgemein über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Lebenshilfe informiert.

Mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, das bei der Leistungserbringung aufgenommen wird (Fotografien, Videoaufnahmen etc.), erklärt sich der Vertragspartner grundsätzlich einverstanden. Sollte eine Veröffentlichung nicht gewünscht sein, muss dies dem Leistungserbringer in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Hierzu kann bei Bedarf das Dokument „Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotografien und Videoaufzeichnungen“ verwendet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die vollständige oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Offene Hilfen gGmbH der Lebenshilfe Ludwigshafen

Geschäftsführerin Silke Methe, HRB 5327